

Gemeinde
5070 Frick



Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Stand: 01.02.2023

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3 Mehrwertsteuer	4
§ 4 Verjährung	5
§ 5 Zahlungspflichtige, Rechnungsstellung	5
§ 6 Verzug, Rückerstattung	5
§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	6
§ 8 Kosten	6
§ 9 Beitragsplan	6
§ 10 Anlagen mit Mischfunktion.....	6
§ 11 Auflage und Mitteilung.....	6
§ 12 Vollstreckung.....	7
§ 13 Bauabrechnung	7
§ 14 Zahlungspflicht	7
§ 15 Fälligkeit.....	7
C. STRASSEN.....	7
§ 16 Mindestansätze	7
D. WASSERVERSORGUNG	8
§ 17 Bemessung	8
§ 18 Bemessung	8
§ 19 Zahlungspflicht	9
§ 20 Sicherstellung	9

§ 21 Grundsatz	9
§ 22 Bemessung	9
§ 23 Grundgebühr	9
§ 24 Verbrauchsgebühr	10
§ 25 Sondergefälle	10
E. ABWASSER	10
§ 26 Bemessung	10
§ 27 Sanierungsleitungen	10
§ 28 Bemessung	10
§ 29 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	11
§ 30 Zahlungspflicht	11
§ 31 Sicherstellung	11
§ 32 Grundsatz	12
§ 33 Verbrauchsgebühr	12
F. GEBÜHRENANSÄTZE	12
§ 34 Gebührenordnung	12
§ 35 Rechtsschutz, Vollstreckung	13
H. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	13
§ 36 Inkrafttreten.....	13
§ 37 Übergangsbestimmungen.....	13

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Kostenbeteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an Strassen und kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Für die Kosten der Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für die Kosten von Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

² Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand September 2002. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index (Basis Mai 2000 = 100) um mehr als 5 Punkte verändert.

§ 4

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007, Stand 01.05.2017 (VRPG, SAR 271.200).

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige, Rechnungsstellung

¹Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

²Die Rechnungsstellung erfolgt in Papier- oder in digitaler Form. Der Gemeinderat ist berechtigt, für Papierrechnungen eine Bearbeitungsgebühr von maximal CHF 20 pro Rechnung zu erheben.

§ 6

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe von § 6 Abs. 1 VRPG berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

³Der Gemeinderat ist berechtigt, für Mahnungen nicht fristgerecht bezahlter Rechnungen Mahngebühren zu erheben. Für erste Mahnungen gilt eine Obergrenze von CHF 50, für zweite Mahnungen eine solche von CHF 100.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) die Verwaltungskosten.

§ 9

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze des Kostenverteilers;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19.01.1993, Stand 01.01.2022 (BauG, SAR 713.100)

§ 14

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

Mindestansätze

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 70 %, jene der Groberschliessung höchstens zu 50 %.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 70 %, jene der Groberschliessung höchstens zu 50 %.

II. Anschlussgebühr

§ 18

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute.

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes und § 32 der Kantonalen Bauverordnung vom 02.05.2011, Stand 01.07.2022 (BauV, SAR 713.121) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁴ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die anrechenbare Geschossfläche, für die bereits früher Anschlussgebühren erhoben worden war, angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude gilt der Gewerbeansatz.

⁶ Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder wird auf der Basis des Netto-Inhaltes in Kubikmetern festgelegt.

§ 19

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 20

Sicherstellung

¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

² Die Anschlussgebühr ist innert 60 Tagen nach dem Anschluss zur Zahlung fällig. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Baubewilligung verfügt.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 21

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann bei Anständen im Bezugsverfahren Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 22

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 23

Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers pro m³. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.

§ 24

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 25

Sondergefälle

Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler oder eine Pauschale zu entrichten.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 26

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 70 %, jene der Groberschliessung höchstens zu 50 %.

§ 27

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 28

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich wie folgt:

- a) Pro m² anrechenbare Geschossfläche gemäss § 32 BauV;
- b) Pro m² der gesamten entwässerten Fläche (Dach- und Hartflächen).

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der BauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

⁴ Für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt festgelegt.

⁵ Wird das Dach- oder Oberflächenwasser direkt und ohne Verbindung in eine öffentliche Leitung in ein Gewässer eingeleitet, der Versickerung zugeführt oder oberflächlich verlaufen lassen, so sind keine Anschlussgebühren geschuldet.

⁶ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 29

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die anrechenbare Geschossfläche, für die bereits früher Gebühren erhoben worden waren, angerechnet.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben.

³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

§ 30

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 31

Sicherstellung

¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die

mutmassliche Anschlussgebühr verlangen, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

² Die Anschlussgebühr ist innert 60 Tagen nach dem Anschluss zur Zahlung fällig. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Baubewilligung verfügt.

III. Benützungsgebühr

§ 32

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

³ Der Gemeinderat kann bei Anständen im Bezugsverfahren Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 33

Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch.

² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.)

³ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwasseranlagen erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einer unabhängigen Fachperson beraten lassen.

F. Gebührenansätze

§ 34

Gebührenordnung

Die Gebührenansätze richten sich nach der Gebührenordnung im Anhang

§ 35

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den § 76 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007, Stand 01.05.2017 (SAR 271.200).

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

¹ Das revidierte Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 23 bis 31 des Wasserreglements vom 27.11.1981 sowie die §§ 43 bis 59bis des Abwasserreglements vom 27.11.1981 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 37

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den in § 36 Abs. 2 erwähnten Reglementsbestimmungen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften des neuen Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 22.11.2002

Teilrevision: Gemeindeversammlung vom 25.11.2022

Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindeammann

Daniel Suter

Der Gemeindeschreiber

Michael Widmer

Gebührenanhang

Wasserversorgung

Anschlussgebühr		§ 18 ff			
Anrechenbare Geschossfläche	§ 18 ¹	Wohnen pro m ²	Fr.	20.-- ¹⁾	
	§ 18 ¹	Gewerbe pro m ²	Fr.	15.-- ¹⁾	
Schwimmbäder	§ 18 ⁵	(Reduktion Lagerfläche 50 %)			
		pro m ³ Inhalt	Fr.	25.-- ¹⁾	
Benützungsg Gebühr		§ 21 ff			
Grundgebühr	§ 23	Nennwert 5 m ³	Fr.	50.--	
		Nennwert 7 m ³	Fr.	70.--	
		Nennwert 10 m ³	Fr.	100.--	
		Nennwert 20 m ³	Fr.	200.--	
		Nennwert 30 m ³	Fr.	300.--	
Verbrauchsgebühr	§ 24	pro m ³	Fr.	1.30 ¹⁾	
Sonderfälle	§ 25	Pauschale	Fr.	200.--	
			bis Fr.	1'000.--	
Entnahme ab Hydrant	§ 24/25				
- Verbrauchsgebühr		pro m ³	Fr.	2.--	
- Mindestgebühr			Fr.	50.--	

Abwasser

Anschlussgebühr		§ 28			
Dach- und entwässerte Hartplatzfläche	§ 28 ^{1a}	pro m ²	Fr.	24.--	
	§ 28 ^{1b}	Wohnen pro m ²	Fr.	40.--	
Anrechenbare Geschossfläche	§ 28 ^{1b}	Gewerbe pro m ²	Fr.	30.--	
		(Reduktion Lagerfläche 50 %)			
Schwimmbäder	§ 28 ⁴	pro m ³ Inhalt	Fr.	25.--	
Benützungsg Gebühr		§ 32 ff			
Frischwasserverbrauch	§ 33/34	pro m ³	Fr.	1.40 ²⁾	

Auf diesen Gebühren muss seit 1. Januar 1995 zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben werden.

¹⁾ Änderung durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2010 mit Wirkung ab 1. Oktober 2010.

²⁾ Änderung durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. Juni 2014 mit Wirkung ab 1. Oktober 2013.

Änderungstabelle

Beschluss	Element	Änderung
25.11.2022	§ 2 Abs. 2 (Neu)	Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.
25.11.2022	§ 4 Abs. 1 (Änderung)	Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007, Stand 01.05.2017 (VRPG, SAR 271.200) .
25.11.2022	§ 5 Abs. 2 (Neu)	Die Rechnungsstellung erfolgt in Papier- oder in digitaler Form. Der Gemeinderat ist berechtigt, für Papierrechnungen eine Bearbeitungsgebühr von maximal CHF 20 pro Rechnung zu erheben.
25.11.2022	§ 6 Abs. 1 (Änderung)	Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe von § 6 Abs. 1 VRPG berechnet .
25.11.2022	§ 6 Abs. 3 (Neu)	Der Gemeinderat ist berechtigt, für Mahnungen nicht fristgerecht bezahlter Rechnungen Mahngebühren zu erheben. Für erste Mahnungen gilt eine Obergrenze von CHF 50, für zweite Mahnungen eine solche von CHF 100.
25.11.2022	§ 13 Abs. 2 (Änderung)	Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19.01.1993, Stand 01.01.2022 (BauG, SAR 713.100)
25.11.2022	§ 18 Abs. 1 (Änderung)	Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m ² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute.
25.11.2022	§ 18 Abs. 2 (Änderung)	Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes und § 32 der Kantonalen Bauverordnung vom 02.05.2011, Stand 01.07.2022 (BauV, SAR 713.121) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.
25.11.2022	§ 18 Abs. 3 (Änderung)	Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche , unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.
25.11.2022	§ 18 Abs. 4 (Änderung)	Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die anrechenbare Geschossfläche, für die bereits früher Anschlussgebühren erhoben worden war, angerechnet . Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung .

25.11.2022	§ 18 Abs. 5 (Änderung)	Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude gilt der Gewerbeansatz.
25.11.2022	§ 20 Abs. 1 (Änderung)	Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen , berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
25.11.2022	§ 20 Abs. 2 (Änderung)	Die Anschlussgebühr ist innert 60 Tagen nach dem Anschluss zur Zahlung fällig. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Baubewilligung verfügt.
25.11.2022	§ 21 Abs. 2 (Änderung)	Der Gemeinderat kann bei Anständen im Bezugsverfahren Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
25.11.2022	§ 27 (Änderung)	Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.
25.11.2022	§ 28 Abs. 1 (Änderung)	Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich wie folgt: a) Pro m2 anrechenbare Geschossfläche gemäss § 32 BauV ; b) Pro m2 der gesamten entwässerten Fläche (Dach- und Hartflächen).
25.11.2022	§ 28 Abs. 2 (Änderung)	Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der BauV für die Berechnung der Ausnutzungsziffer ermittelt.
25.11.2022	§ 28 Abs. 5 (Änderung)	Wird das Dach- oder Oberflächenwasser direkt und ohne Verbindung in eine öffentliche Leitung in ein Gewässer eingeleitet, der Versickerung zugeführt oder oberflächlich verlaufen lassen, so sind keine Anschlussgebühren geschuldet.
25.11.2022	§ 29 Abs. 1 (Änderung)	Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die anrechenbare Geschossfläche, für die bereits früher Gebühren erhoben worden waren, angerechnet.
25.11.2022	§ 29 Abs. 3 (Änderung)	Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

25.11.2022	§ 31 Abs. 2 (Änderung)	Die Anschlussgebühr ist innert 60 Tagen nach dem Anschluss zur Zahlung fällig. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Baubewilligung verfügt.
25.11.2022	§ 32 Abs. 1 (Änderung)	Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
25.11.2022	§ 32 Abs. 3 (Änderung)	Der Gemeinderat kann bei Anständen im Bezugsverfahren Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
25.11.2022	§ 33 Abs. 3 (Änderung)	Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwasseranlagen erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einer unabhängigen Fachperson beraten lassen.
25.11.2022	§ 35 Abs. 2 (Änderung)	Die Vollstreckung richtet sich nach den § 76 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007, Stand 01.05.2017 (SAR 271.200) .
25.11.2022	§ 36 Abs. 1 (Änderung)	Das revidierte Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.